

Infoboard Praxissemester

Stand: 18. Juni 2026

Inhalt

3-Tage-Regel	3
Abbruch.....	3
Ansprechpersonen	3
Anwesenheit in Schule und ZfsL	3
Aufsicht	4
Ausbildungsbeauftragte/r (Abba).....	4
Befragungen und Erhebungen an Schulen durch Studierende	4
Begleitformate der Schulen	5
Begleitformate der ZfsL	5
Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz	5
Beratungsangebote, personenorientierte.....	5
Bescheinigung über den schulpraktischen Teil des Praxissemesters	6
Bilanz- und Perspektivgespräch (BPG)	6
Datenschutz	6
Einführungsveranstaltungen.....	6
Ende des schulpraktischen Teils des Praxissemesters	7
Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)	7
Fachgruppen / Fachgruppenkonzepte.....	8
Fächersperrungen.....	8
Fehlzeiten	8
Forschende Grundhaltung.....	8
Fortbildungsangebot für begleitende Lehrkräfte	8
Fortbildungsteilnahme von Studierenden	9
Haftpflichtversicherung	9
Kollegiale Arbeitsformen	9
Lernort Schule.....	9
Lernort ZfsL.....	10
Masernschutznachweis	10
Nichtannahme zugewiesener Studierender durch die Schule.....	10
Orientierungsrahmen Praxissemester für die Ausbildungsregion Münster.....	10
Portal zur Vergabe von Praktikumsplätzen – PVP	11
Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben	11
Praxissemesterabschluss.....	11
Praxissemester im Ausland	11
Praxissemesterbeauftragte/r (Praba).....	12
Praxissemesterordnung	12
Professionsentwicklung.....	12

PVP-Beratung für ZfsL und Schulen.....	12
Rechtliche Grundlagen.....	13
Reflexivität	13
Regionalklassen.....	13
Schwangerschaft / Stillzeit.....	13
Start des schulpraktischen Teils im Praxissemesters	14
Studienprojekte	14
Teilnahme Studierender an Konferenzen, Beratungen und am schulischen Leben	14
Teilnahme Studierender an mündlichen Abiturprüfungen	15
Teilnahme Studierender an Schulfahrten und außerunterrichtlichen Aktivitäten	15
Unfallmeldung	15
Unfallschutz	15
Unterbrechung des Praxissemesters.....	15
Unterricht unter Begleitung.....	16
Unterrichtsvorhaben.....	16
Verantwortung für Schülerinnen und Schüler	16
Verschwiegenheitserklärung	17
Vertretungslehrertätigkeit, Anrechnung von.....	17
Zeit für Vor- und Nachbereitung	17
Zeitfenster- und Studententagmodell.....	17
Zentrum für Lehrkräftebildung, ZLB.....	17
Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung, ZfsL	18
Ziele des Praxissemesters	18
Aktuelle Redaktion Infoboard Praxissemester	18

3-Tage-Regel

Die Anwesenheit am Lernort Schule umfasst in der Regel vier Werktage pro Woche. Dabei handelt es sich um eine regelmäßige Präsenzzeit mit Anwesenheitspflicht. Im Einzelfall können Praxissemesterstudierende eine 3-Tage-Regel formlos bei der Schulleitung beantragen, wenn schwerwiegende soziale Gründe oder außergewöhnliche Fahrzeiten dies erfordern (vgl. Punkt 5, Absatz 7 [Praxiselementeerlass](#)).

Die 3-Tage-Regel besagt, dass Praxissemesterstudierende die Schule regelmäßig an drei festgelegten Werktagen pro Woche aufsuchen. Alle anderen Anforderungen im schulpraktischen Teil des Praxissemesters bleiben unverändert bestehen.

Die Schulleitung entscheidet über den Antrag. Das erforderliche Einvernehmen mit der Bezirksregierung (Dezernat 46.1) stellen die Schulleitungen über die Praxissemesterbeauftragten der ZfsL her. In der Regel soll dieser Prozess bis zum Ende der dritten Woche des schulpraktischen Teils abgeschlossen sein.

Abbruch

Zu einem Abbruch des Praxissemesters kann es aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Unfall, persönliche Gründe) kommen. Es ist zu empfehlen, die Erwägung eines Abbruchs frühzeitig mit den Ansprechpersonen an Schule, ZfsL und ZLB zu kommunizieren und zu beraten. Die notwendigen Schritte eines Abbruchs des Praxissemesters sind der [Praxissemesterordnung](#) und den [Verfahrensregelungen zur Ordnung für das Praxissemester](#) in der jeweiligen aktuellen Fassung zu entnehmen.

Ansprechpersonen

An den Hochschulen, den ZfsL und Schulen stehen für die jeweiligen Belange unterschiedliche Ansprechpersonen zur Verfügung.

- Die Ansprechpersonen für alle universitären Fragestellungen finden Sie auf der Webseite des Zentrums für Lehrkräftebildung (ZLB).
- An den Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung (ZfsL) sind die dort tätigen lehramtsbezogenen Praxissemesterbeauftragten (Prabas) die Ansprechpersonen für alle Fragen, die die Begleitung durch die ZfsL betreffen, sowie für Fragen, die die Koordination von ZfsL und Schule betreffen. Die Kontaktmailadressen der Prabas finden Sie auf der Homepage des zugewiesenen ZfsL.
- An den Schulen sind die Ausbildungsbeauftragten für das Praxissemester (Abbas) die ersten Ansprechpersonen in allen schulischen Angelegenheiten des Praxissemesters.

Anwesenheit in Schule und ZfsL

Studierende sind obligatorisch laut [Praxissemesterordnung](#) im Verlauf des gesamten schulpraktischen Teils des Praxissemesters in der Regel insgesamt 250 Zeitstunden in Schule und ZfsL anwesend. Dazu zählen alle Anwesenheitszeiten in der Schule sowie in den Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung.

Die Anwesenheit am Lernort Schule umfasst in der Regel vier Werktage pro Woche. Dabei handelt es sich um eine regelmäßige Präsenzzeit mit Anwesenheitspflicht.

Nachzuweisen sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung mindestens 50 und maximal 70 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten). Eigenständige Unterrichtselemente werden unabhängig von ihrem exakten Zeitumfang als volle Unterrichtsstunde gezählt.

Die Anwesenheitszeiten sind mit den Ausbildungsbeauftragten festzulegen. Die Gesamtverantwortung für den schulischen Einsatz trägt die Schulleitung.

Die Teilnahme an den Begleitformaten der ZfsL ist verbindlich, auch hier besteht Anwesenheitspflicht.

Schulen und ZfsL achten auf die Einhaltung der vorgegebenen Anwesenheitszeiten. Der Nachweis über die Erfüllung der notwendigen Präsenzzeiten erfolgt mit der Aushändigung der Praxissemesterbescheinigung zum Ende des Praxissemesters.

Aufsicht

Wesentliche Aussagen trifft der Aufsichts-Erlass (vgl. [BASS 12-08 Nr. 1](#)). Danach obliegt die Aufsichtspflicht allen Lehrkräften der Schule sowie den pädagogischen Fachkräften und dem weiteren Betreuungspersonal, das in Ganztagschulen, Ganztagsangeboten und anderen außerunterrichtlichen Angeboten der Schule tätig ist. Studierende in verschiedenen Praxisphasen dürften allenfalls als Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht in Anspruch genommen werden. In diesem Fall besteht die Aufsichtspflicht der Lehrkraft allerdings fort (siehe Ziff. 3 letzter Absatz des Erlasses). Sowohl bei der Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler durch das Lehrpersonal selbst als auch bei der Organisation dieser Maßnahme (durch die Schulleitung) handelt es sich um die Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 34 GG. Der Einsatz von Praxissemesterstudierenden kann im Schadensfall zu der Feststellung führen, dass eine schuldhafte Verletzung von Aufsichtspflichten oder ein Organisationsverschulden der Schule für den Schaden ursächlich geworden ist.

Ausbildungsbeauftragte/r (Abba)

An jeder Schule der Ausbildungsregion stehen für alle Studierenden im Praxissemester Ausbildungsbeauftragte als Ansprechpersonen zur Verfügung. Diese sind schulische Lehrkräfte, die im Auftrag und zur Unterstützung der Schulleitung alle organisatorischen, inhaltlichen und kommunikativen Aufgaben, die sich aus der Begleitung von Praxissemesterstudierenden an einer Schule ergeben, koordinieren und bearbeiten. Die Ausbildungsbeauftragten der Schulen arbeiten eng mit den Praxissemesterbeauftragten der ZfsL zusammen und sind deren erste Ansprechpersonen in allen Fragen des Praxissemesters. Die Ausbildungsbeauftragten (Abbas) nehmen regelmäßig an den ZfsL-Dienstbesprechungen teil.

Befragungen und Erhebungen an Schulen durch Studierende

Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und denen nicht widersprochen haben.

Soweit im Praxissemestererlass keine weitere Regelung vorhanden ist, gilt §120 Abs. 5, SchulG. Ein Rechtsanspruch auf Übermittlung von Daten ergibt sich nicht aus der

sogenannten „Forschungsklausel“ in § 28 DSGVO NW. Ergänzend präzisiert der RdErl. des MSB vom 15.07.1996 zu wissenschaftlichen Untersuchungen, Tests und Befragungen an Schulen. Darin Nr. 3: „Die Entscheidung über die Durchführung der empirischen Untersuchung oder Befragung trifft die Schulleitung nach Beteiligung der Schulkonferenz. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.“ Fasst die Schulkonferenz einen negativen Beschluss, muss die Schulleitung entsprechend handeln. In der Konsequenz sollen Studierende ihr Forschungsvorhaben frühzeitig kommunizieren und ggf. nach Alternativen suchen.

Begleitformate der Schulen

Die Schulen halten für die Studierenden unterschiedliche Begleitformate bereit, die dem regelmäßigen Austausch und der Reflexion des eigenen Entwicklungs- und Kompetenzstands dienen. Ausgangs- und Bezugspunkte bilden die konkreten Erfahrungen, Fragestellungen und Bedürfnisse der Praxissemesterstudierenden bzgl. der vielfältigen schulischen Handlungsfelder zur Entwicklung der in der [Lehramtzugangsverordnung](#) (LZV) im §8 formulierten Fähigkeiten. Die Teilnahme an allen Begleitformaten (Einführungsveranstaltung, Beratungsangebote, Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben, Teilnahme an Konferenzen und Teilnahme am Schulleben) ist verpflichtend.

Begleitformate der ZfsL

Ausbildungskräfte des ZfsL gestalten unterschiedliche Formate, die dem regelmäßigen Austausch und der Reflexion des eigenen Entwicklungs- und Kompetenzstands dienen. Ausgangs- und Bezugspunkte bilden die konkreten Erfahrungen, Fragestellungen und Bedürfnisse der Praxissemesterstudierenden zur Anbahnung eines verantwortlichen und selbstständigen Lehrerhandelns (gemäß [LZV](#) §8). Die Teilnahme an allen Begleitformaten (Einführungsveranstaltung, Begleitveranstaltungen, Kollegiale Arbeitsformen, Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben, Beratung, Bilanz- und Perspektivgespräch) ist verpflichtend.

Die Begleitveranstaltungen am Lernort ZfsL werden unterschieden nach überfachlichen und fachlichen Begleitveranstaltungen. Sie finden während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an vorgegebenen Studien-Freitagen statt. Die konkrete Terminsetzung folgt dem [Zeitfenster- und Studientagmodell](#). Grundlage für die Gestaltung der Begleitveranstaltung ist die Verknüpfung von Theorie- und Praxiserfahrungen im Hinblick auf eine professionsorientierte Kompetenzentwicklung.

Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz

Die Praxissemesterstudierenden legen beim Antritt in der Schule eine unterschriebene Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz vor. Das Formular erhalten sie nach der Zuweisung des Schulplatzes aus PVP.

Beratungsangebote, personenorientierte

Die Beratung zur Professionsentwicklung erfolgt in Form von personenorientierten Beratungsangeboten in Schule und ZfsL. Fragestellungen und Beratungsanlässe ergeben sich am Lernort ZfsL bedarfsorientiert im Rahmen der Begleitveranstaltungen

und aus der Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben. Am Lernort Schule ergeben sich vielfältige fachliche und überfachliche sowie systemische Beratungszusammenhänge.

Bescheinigung über den schulpraktischen Teil des Praxissemesters

Am Ende des schulpraktischen Teils des Praxissemesters erhalten Studierende von der Schulseite (Ausbildungsschule und ZfsL) eine Doppelbescheinigung, welche die ZfsL-Vertretung zum Bilanz- und Perspektivgespräch (BPG) der Schule vorlegt. Das ZfsL bescheinigt damit die ordnungsgemäße Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs. Die Schule bestätigt im zweiten Teil die ordnungsgemäße Erbringung aller laut Erlass geforderten Anwesenheitszeiten. Die Bescheinigung wird den Praxissemesterstudierenden am Ende des schulpraktischen Teils des Praxissemesters in der Schule ausgehändigt. Sie muss nicht eingereicht werden, die entsprechenden Leistungspunkte für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters werden automatisch mit Eintrag des BPG-Datums in PVP durch die ZfsL im Auftrag des ZLB in SAP SLcM verbucht.

Die Schulen und das ZfsL stellen keine zusätzlichen Bescheinigungen (Arbeitsnachweise, Arbeitszeugnisse etc.) aus.

Bilanz- und Perspektivgespräch (BPG)

Am Ende des ordnungsgemäßen Verlaufs des schulpraktischen Teils des Praxissemesters wird das Bilanz- und Perspektivgespräch am Lernort Schule unter Beteiligung des ZfsL durchgeführt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs sind neben den Praxissemesterstudierenden jeweils eine an der Begleitung beteiligte Seminausbildungskraft, eine Schulvertretung und ggf. eine nicht an der Bewertung der/s Praxissemesterstudierenden beteiligte Vertretung der Hochschule. Das Bilanz- und Perspektivgespräch orientiert sich inhaltlich an der durch die [LZV](#) § 8 vorgegebenen Fähigkeitsbeschreibung. Über das einstündige, nicht benotete Gespräch erstellt das ZfsL eine Bescheinigung. Die Praxissemesterbeauftragten bestätigen zusätzlich durch Eintrag des konkreten Datums in PVP die Durchführung des Gesprächs.

Datenschutz

Die rechtliche Unterweisung hinsichtlich des Datenschutzes an der Schule obliegt der Schulleitung. Die Studierenden legen bei ihrem Antritt in der Schule eine entsprechende aus PVP erhaltene Verschwiegenheitserklärung vor.

Einführungsveranstaltungen

In den verpflichtenden Einführungsveranstaltungen an den Schulen und ZfsL wird ein Überblick über Ziele, rechtliche Vorgaben und die jeweilige standortbezogene Organisation des Praxissemesters und über die Ausgestaltung der Begleitformate gegeben. Die Einführungsveranstaltung am Lernort ZfsL hat insbesondere die Funktion, ein grundlegendes Verständnis von Unterrichtsvorhaben als zentrales Begleitformat im Praxissemester der schulseitigen Lernorte Schule und ZfsL zu etablieren. Die nachfolgende Einführungsveranstaltung des Lernorts Schule baut auf den Inhalten der Einführungsveranstaltung des ZfsL auf und informiert vor allem über Standortspezifika

der Praktikumschule. ZfsL und Schulen laden die Praxissemesterstudierenden zu diesen Veranstaltungen ein.

Ende des schulpraktischen Teils des Praxissemesters

Der letzte Tag des schulpraktischen Teils des Praxissemesters ist für Studierende im Sommersemester / 2. Schulhalbjahr der letzte Schultag vor Beginn der Sommerferien. Im Wintersemester / 1. Schulhalbjahr endet der schulpraktische Teil am 31. Januar oder am Ausgabetag der Halbjahreszeugnisse, falls dieser Tag nach dem 31. Januar liegt. Zu diesem Termin erhalten Studierende die Bescheinigung von ZfsL und Schule aus den Händen der Schule.

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Gemäß §12 Abs. 4 [LABG](#) ist spätestens zum Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters dem jeweiligen ZfsL ein zweckgebundenes, gebührenpflichtiges „erweitertes Führungszeugnis“ (Belegart OE-Behördenführungszeugnis) nach § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Die Studierenden erhalten dazu automatisch aus PVP mit ihrer Zuweisung ein entsprechendes Anforderungsschreiben des zugewiesenen ZfsL. Nach 15 Kalendertagen erfolgt ebenso automatisch aus PVP eine Erinnerung zur Beantragung des EFZ. Eine frühzeitige Beantragung wird dringend empfohlen. Die Bearbeitungsdauer zur Ausstellung eines EFZ beträgt in der Regel 3-4 Wochen, in Einzelfällen deutlich länger. Im Fall einer doppelten Staatsbürgerschaft sind zwei Staaten an der Ausstellung beteiligt, wodurch sich die Bearbeitungsdauer um mehrere Wochen verlängern kann.

Vorhandene Führungszeugnisse können nicht akzeptiert werden. Eine Ausnahme besteht für Führungszeugnisse, die bei der Bezirksregierung Münster bereits vorliegen. In diesem Fall informieren die Studierenden umgehend das zuständige ZfsL. Das dem ZfsL vorliegende EFZ kann nicht kopiert oder an andere Stellen weitergeleitet werden. Eine Ausnahme besteht für Führungszeugnisse, die von der Bezirksregierung Münster angefordert werden.

Die zugewiesenen Seminare der ZfsL sammeln die eingehenden EFZ und prüfen deren Vollständigkeit. Sie tragen in regelmäßigen Abständen den bis dahin erfolgten Eingang in PVP ein, um dadurch die Studierenden, die Universität und die Schulen über den Eingang zu informieren.

Liegt das erweiterte Führungszeugnis bis zum Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters nicht vor, informiert das ZfsL die Schule. Solange das erweiterte Führungszeugnis nicht vorliegt, ist eine Anwesenheit an der Schule über den formalen Antritt hinaus nicht möglich. Für die Begleitveranstaltungen des ZfsL besteht auch bei fehlendem EFZ Anwesenheitspflicht.

Enthält das EFZ eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schüler befürchten lässt, sind die Bezirksregierung Münster und die Hochschule zu beteiligen. Die Bezirksregierung Münster kann in diesem Fall den Einsatz an der Schule untersagen.

Fachgruppen / Fachgruppenkonzepte

Für die Ausgestaltung fachlicher Begleitung durch Universität, ZfsL und Schule sowie für die Bildungswissenschaften und die überfachliche Begleitung in ZfsL und Schule haben Vertreterinnen und Vertreter aller beteiligten Institutionen in Fachgruppen [Konzepte für die einzelnen Schulfächer](#) erstellt. An einer Mitarbeit in einer Fachgruppe Interessierte können sich an die Praxissemesterbeauftragten wenden, diese leiten die Anfrage an die Bezirksregierung Münster weiter, welche die entsprechende Fachgruppe informiert. Eine Beauftragung zur Fachgruppenarbeit erfolgt durch die Bezirksregierung Münster in der Regel zum Schulhalbjahr über den Dienstoffort.

Fahrtkosten für die entsprechenden Veranstaltungen der Fachgruppen können für Fachleitungen über die ZfsL, für Lehrkräfte über einen Antrag an die Bezirksregierung Münster Dezernat 46 abgerechnet werden.

Fächersperrungen

Schulen können im Vorfeld eines Verteilverfahrens im Rahmen der Phase der Schuldatenüberprüfung zu festen Terminen gemäß PVP-Zeitplan einzelne Fächer für die schulische Begleitung im Praxissemester sperren, falls das entsprechende Fach gar nicht oder im entsprechenden Halbjahr nicht unterrichtet wird. Dazu ist eine frühzeitige Kommunikation mit den Prabas erforderlich. Über die Rechtmäßigkeit der Fächersperrung entscheidet die Bezirksregierung Münster.

Fehlzeiten

Im Fall einer Erkrankung ist immer die Schule sofort zu benachrichtigen. Bei Fehlzeiten durch Krankheit ist nach dem dritten Fehltag in Folge der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen. Gleichmaßen müssen das ZLB und das ZfsL (Prabas) mittels Kopie des Attests informiert werden. Im Fall einer Erkrankung am Studientag am Lernort ZfsL sind die betroffenen Seminarausbildungskräfte sowie die jeweiligen Prabas unmittelbar zu informieren. Im Falle nicht krankheitsbedingter Abwesenheitszeiten ist vorab eine Genehmigung der Schule und der Prabas einzuholen. Näheres hierzu regelt die [Praxissemesterordnung](#).

Forschende Grundhaltung

Die forschende Grundhaltung ist Basis und integraler Bestandteil des gesamten Selbsterkundungs- und Selbsterprobungsprozesses zur individuellen Professionsentwicklung im Praxissemester. Dieses wesentliche Merkmal der professionellen Handlungskompetenz von Lehrerinnen und Lehrern soll über die Auseinandersetzung mit – für den Lehrerberuf bedeutsamen – individuellen Fragestellungen und im praktischen Handeln gestärkt werden.

Fortbildungsangebot für begleitende Lehrkräfte

Das Dezernat 46.2 Lehrerfortbildung bietet ganztägige [Fortbildungsveranstaltungen](#) für Lehrkräfte an, die Praxissemesterstudierende in den Schulen fachlich begleiten. Kernpunkte des Fortbildungsangebotes sind neben Basisinformationen zur Organisation und Umsetzung des Praxissemesters an Schulen Möglichkeiten der Begleitung von

Studierenden bei der Planung und Durchführung von Unterrichtsvorhaben und der Umsetzung von Studienprojekten sowie die personenorientierte Beratung von Praxissemesterstudierenden.

Fortbildungsteilnahme von Studierenden

Praxissemesterstudierende dürfen ausschließlich an schulinternen Fortbildungen, zum Beispiel an pädagogischen Studientagen der Schule, teilnehmen. Bei Überschneidungen haben Veranstaltungen der Universität und des ZfsL Vorrang.

Haftpflichtversicherung

Bei der Beurteilung einer Haftung bei Sachschäden kommt es immer auf den Einzelfall an. Generell gilt: Entsteht ein Sachschaden (beispielsweise an schulischen Einrichtungsgegenständen oder technischen Geräten) lt. § 839 BGB im Zusammenhang mit der Ausführung einer hoheitlichen Tätigkeit (dazu gehören alle Tätigkeiten, die Praxissemesterstudierende im Rahmen des Praxissemesters im Auftrag und in Kenntnis der Schulleitung oder begleitenden Lehr- oder Seminarausbildungskräften ausüben), besteht eine Schadensersatzverpflichtung des Landes NRW. Bei Schäden, die im Rahmen des Praxissemesters durch eigenmächtig (also ohne Auftrag und Rücksprache mit der Schulleitung oder begleitenden Lehr- oder Seminarausbildungskräften) durchgeführte Tätigkeiten entstehen, haften die Studierenden persönlich, etwa mit einer eigenen oder elterlichen Haftpflichtversicherung. Grundsätzlich müssen Praxissemesterstudierende vor Antritt des Praxissemesters keine Nachweise gegenüber dem ZfsL oder der Schule über das Vorliegen einer eigenen Haftpflichtversicherung erbringen.

Kollegiale Arbeitsformen

Kooperatives Handeln und kollegiale Zusammenarbeit sind eine Voraussetzung erfolgreichen Lehrerhandelns, daher werden in den Begleitveranstaltungen kooperative Arbeitsformen (wie z. B. Teamarbeit, Gruppenhospitationen und Hospitationen im Kontext von Unterrichtsvorhaben, Arbeit in professionellen Lerngemeinschaften, kollegiale Fallberatung) vorgestellt, praktisch erprobt und angeleitet reflektiert.

Lernort Schule

Die Schule ist der zentrale Lernort im schulpraktischen Teil des Praxissemesters. Die inhaltliche, zeitliche und räumliche Konkretisierung aller Begleitformate am Lernort Schule erfolgt standortabhängig, auf der Grundlage der Vorgaben des [Orientierungsrahmen Praxissemester für die Ausbildungsregion Münster](#). Über die standortspezifischen Rahmenbedingungen werden die Studierenden zu Beginn des schulpraktischen Teils in einer der Einführungsveranstaltung des ZfsL nachgelagerten Einführungsveranstaltung der Schule informiert.

An manchen Schulen findet die Begleitung im schulpraktischen Teil an mehreren Teilstandorten statt. Informationen über Teilstandorte finden sich auf der Homepage der jeweiligen Schule.

Die Schulleitung ist gegenüber den Praxissemesterstudierenden weisungsbefugt.

Lernort ZfsL

Die Begleitformate werden von den jeweiligen Seminaren (G, HRSGe, SF, GyGe, BK) der ZfsL standortspezifisch gestaltet. Zentrale Ansprechpersonen bezüglich aller Fragen zum Lernort ZfsL sind die Prabas.

Die ZfsL-Leitung ist gegenüber den Praxissemesterstudierenden weisungsbefugt.

Masernschutznachweis

Nach § 20 Abs. 8 f IfSG (Infektionsschutzgesetz) müssen Studierende vor Antritt des schulpraktischen Teils des Praxissemesters bei der Schulleitung eine Impfdokumentation oder aber ein ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder über eine vorliegende Immunität gegen Masern oder über eine vorliegende Kontraindikation gegen eine Masernimpfung vorlegen. Zu beachten sind die Informationen im Merkblatt sowie das Formular der Nachweisbescheinigung, die sich beide auf den Homepages der ZfsL befinden.

Ersatzweise kann auch eine Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle, einer Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung gemäß § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG vorgelegt werden.

Ohne entsprechenden Masernschutznachweis darf die Schule nicht betreten werden.

Nichtannahme zugewiesener Studierender durch die Schule

Die Schulen erhalten über das zentrale Verteilverfahren in PVP halbjährlich Zuweisungen von Studierenden im Rahmen der im [Praxiselementeerlass](#) festgelegten Gesamtkapazitäten. Schulen können eine erfolgte anonymisierte Zuweisung von Studierenden aus zwei Gründen ablehnen: 1. Ein Fach/eine Fachrichtung der/des Studierenden wird an der betroffenen Schule nicht unterrichtet. 2. Es gibt keine Fachlehrkraft vor Ort. Die Ablehnung erfolgt immer mit Blick auf die Ausbildungsqualität an den Schulen. Tritt dieser Fall ein, erklärt die Schule die Nichtannahme und teilt diese entsprechend den zuständigen Prabas mit. Die Bezirksregierung entscheidet über die Berechtigung einer Nichtannahme. Ist die Ablehnung berechtigt, weist das ZLB im Rahmen vorhandener Kapazitäten dem/der Studierenden eine neue Schule zu.

Orientierungsrahmen Praxissemester für die Ausbildungsregion Münster

Die für die Planung und Durchführung des Praxissemesters in der Ausbildungsregion Münster verantwortlichen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner aus den drei beteiligten Hochschulen (Universität Münster, IBL-FH Münster, Kunstakademie Münster), allen Schulen und den fünf Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung haben in einer paritätisch besetzten Steuergruppe ihre gemeinsamen Leitgedanken sowie wesentliche Eckpunkte zur Umsetzung des Praxissemesters in den Hochschulen, den Schulen und ZfsL in der Ausbildungsregion Münster im [Orientierungsrahmen Praxissemester für die Ausbildungsregion Münster](#) festgelegt. Diese Vereinbarung bildet neben den weiteren rechtlichen Grundlagen eine zentrale Basis für das Handeln der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner im Praxissemester.

Portal zur Vergabe von Praktikumsplätzen – PVP

Die in der Ausbildungsregion Münster für das Praxissemester zur Verfügung stehenden Schulen können von Studierenden im Online-Portal [PVP](#) ausgewählt werden. Hierbei ist die Beachtung der Regionalklassen von Bedeutung. Mit der Schulauswahl ist gleichzeitig die Auswahl des zugeordneten lehramtsbezogenen Seminares verbunden. Für die erfolgreiche Zuweisung an eine entsprechende Schule ist neben den schulischen Kapazitäten auch immer das Vorhandensein entsprechender Seminarkapazitäten notwendig. Im Rahmen des Online-Verteilverfahrens wird die im [Praxiselementeerlass](#) benannte vergleichbare Auslastung aller Schulen der Schulformen des jeweiligen Lehramtes angestrebt. Es bietet Studierenden aller Lehrämter zum einen eine angemessene Auswahl und stellt zugleich eine Verteilung der Studierenden in die Fläche der Ausbildungsregion Münster sicher.

Praxissemesterstudierende können sich in PVP und auf der Homepage der Schulen über Besonderheiten der Praktikumsschulen informieren (z.B. Teilstandorte, DaZ/DaF, bilinguale Angebote, Ganzttag, Inklusion, ...).

Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben

Praxissemesterstudierende werden bei der Schwerpunktsetzung und Umsetzung ihrer Unterrichtsvorhaben von den Seminarausbildungskräften und den schulischen Ausbildungslehrkräften begleitet und beraten. Die Formate der Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben entwickeln die beteiligten Seminare eigenständig unter Berücksichtigung personenorientierter Beratung und strukturierter Gesprächsformen. Studierende haben ein Anrecht, sich im Rahmen von Unterrichtsvorhaben in der Praxis zu unterschiedlichen Anliegen (u.a. Planung, Realisierung, Auswertung, Perspektiventwicklung) von Seminarausbildungskräften begleiten zu lassen. Sie sind verpflichtet, Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder einmal pro Fach zur Begleitung von Unterrichtsvorhaben einzuladen. Der Umfang der Begleitung orientiert sich an den standortspezifischen Gegebenheiten und den Ressourcen der Seminare.

Praxissemesterabschluss

Das Praxissemester gilt als erfolgreich abgeschlossen, sobald die in der [Praxissemesterordnung](#) geforderten Leistungen erbracht wurden. Bewertet werden nur die Anteile der Hochschule. Im schulpraktischen Teil bildet die vollständige Erfüllung der verpflichtenden Elemente eine wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss. Dazu zählen neben der Anwesenheitszeit von 250 Zeitstunden die 50 bis 70 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) als Unterricht unter Begleitung, die regelmäßige Teilnahme an allen Begleitformaten der ZfsL sowie die Durchführung der Unterrichtsvorhaben. Der schulpraktische Teil des Praxissemesters wird mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen, welches nicht benotet wird.

Praxissemester im Ausland

Grundsätzlich ist es möglich, das Praxissemester an bestimmten Schulen im Ausland durchzuführen. Informationen dazu erteilt das ZLB.

Die Begleitung während des Praxissemesters im Ausland erfolgt in Form digitaler Formate durch Fachleitungen des ZfsL Gelsenkirchen (BK, G, GyGe) oder des ZfsL Recklinghausen (HRSGe).

Im Vorfeld des Praxissemesters im Ausland erfolgen Präsenz-Veranstaltungen an einem der ZfsL und Unterrichtshospitationen an den Schulen der begleitenden Fachleitungen.

Praxissemesterbeauftragte/r (Praba)

An den fünf Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung stehen für jedes dort vorhandene Lehramt als Ansprechpersonen Praxissemesterbeauftragte (Prabas) zur Verfügung. Sie koordinieren alle das Praxissemester betreffenden Aufgaben der Seminare sowie die Kommunikation der im schulpraktischen Teil beteiligten Akteure. Sie informieren im Rahmen der Einführungsveranstaltung am ZfsL über standortspezifische Begleitformate und sichern die Durchführung der Bilanz- und Perspektivgespräche.

Die Praxissemesterbeauftragten dienen zudem als Ansprechpersonen für die Bezirksregierung Münster. Sie nehmen pro Semester an einer Dienstbesprechung aller Praxissemesterbeauftragten des Ausbildungsbezirkes mit der Bezirksregierung Münster teil.

Praxissemesterordnung

Die [Praxissemesterordnung](#) und die [Verfahrensregelungen zur Ordnung für das Praxissemester der Universität Münster](#) regeln elementare Inhalte und Organisationsformen des Praxissemesters für die an den beteiligten Hochschulen angebotenen Lehramtsstudiengänge. Die Praxissemesterordnung ist eine der rechtlichen Grundlagen zur Durchführung des Praxissemesters. Die Verfahrensregelungen zur Ordnung für das Praxissemester werden für jeden Praxissemesterdurchgang aktualisiert und auf der Homepage des ZLB veröffentlicht.

Professionsentwicklung

Im Mittelpunkt des Praxissemesters stehen die Studierenden und ihr eigener, individueller Erfahrungs- und Professionalisierungsprozess. Die Selbsterkundung der Studierenden im schulischen Berufsfeld wird durch die Hochschule, das ZfsL und die Schule unterstützt. Diese Institutionen richten dabei jeweils einen spezifischen Fokus auf das komplexe Handlungsfeld Schule, um den Studierenden den Erwerb grundlegender Fähigkeiten zu ermöglichen. Das Praxissemester hat für den Professionalisierungsprozess der Lehramtsstudierenden eine herausragende Bedeutung. In Abgrenzung zu den vorausgegangenen Praxisphasen findet hier erstmals eine längere professionsorientierte Selbsterkundung und Selbsterprobung im zukünftigen Berufsfeld statt.

PVP-Beratung für ZfsL und Schulen

PVP-Beratung für ZfsL und Schulen erfolgt durch die [Beratungsstelle Praxissemester des Landesamts für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung](#).

PVP-Beratung für Praxissemesterstudierende erfolgt durch das [ZLB der Universität Münster](#).

Rechtliche Grundlagen

Der [Praxiselementeerlass](#) bildet in Verbindung mit der [Lehramtszugangsverordnung](#) (LZV), dem [Lehrerausbildungsgesetz](#) (LABG) und der [Ordnung der Universität Münster für das Praxissemester](#) sowie der [Rahmenkonzeption](#) zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang und der [Zusatzvereinbarung zur Rahmenkonzeption](#) die rechtliche Basis für die Durchführung der schulischen Praxiselemente. Hier finden sich neben den Zielformulierungen und übergreifenden Regelungen für alle Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen umfangreiche Regelungen zur Durchführung des Praxissemesters an Schulen und ZfsL. Diese Dokumente finden sich auf der [Webseite des ZLB](#) sowie des [Ministeriums für Schule und Bildung](#).

Reflexivität

Im Rahmen der schulpraktischen Phase des Praxissemesters bieten sich Studierenden zahlreiche Gelegenheiten zur Theorie-Praxis-Reflexion. Die Begleitung an der Schule sowie dem ZfsL ist bezogen auf die einzelnen Formate (Unterricht unter Begleitung, Begleitung bei Unterrichtsvorhaben, Begleitveranstaltungen des ZfsL, Kollegiale Fallberatung, Bilanz- und Perspektivgespräch etc.) konsequent ausgerichtet auf beratende Begleitung der reflexiven Bearbeitung von Wissen und Erfahrungen mit dem Ziel der weiteren Professionalisierung. Studierende nutzen als Reflexions- und Dokumentationsinstrument der Reflexionsangebote ihr Portfolio aus dem Studium. –

Die Studierenden sammeln ihre Reflexions- und Dokumentationsunterlagen eigenständig. Diese Aufzeichnungen können eine Grundlage für das Bilanz- und Perspektivgespräch am Ende des Praxissemesters, aber auch für das Perspektivgespräch zu Beginn des Vorbereitungsdienstes sein.

Regionalklassen

In der Ausbildungsregion Münster sind alle zur Verfügung stehenden Schulen fünf Regionalklassen zugeordnet. Studierende müssen bei der Auswahl von Schulen die Vorgaben der Regionalklassenwahl berücksichtigen. Die Verwendung von Regionalklassen führt insgesamt zu einer ausgewogenen Verteilung in der Ausbildungsregion.

Schwangerschaft / Stillzeit

Für eine schwangere oder stillende Praktikantin ist sowohl durch die Schulleitung der Praxissemester Schule als auch durch die Leitung des ZfsL, an dem die Begleitung erfolgt, eine Gefährdungsbeurteilung für den Einsatzbereich am jeweiligen Lernort zu erstellen. Das Verfahren und die Einbeziehung des arbeitsmedizinischen Dienstes richten sich nach den jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen, die das Ministerium für Schule und Bildung für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen bei schwangeren Lehrerinnen veröffentlicht. Schwangere Praxissemesterstudentinnen sind bezogen auf das Verfahren Stammlerinnen gleichgestellt. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Hochschule, der Schule und der/dem Praba des ZfsL ist empfehlenswert. Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Hochschule während der hochschulischen Begleitveranstaltungen des Praxissemesters bleibt hiervon unberührt.

Start des schulpraktischen Teils im Praxissemesters

Der schulpraktische Teil des Praxissemesters startet mit dem so genannten Antritt der Studierenden an der Schule. Für den Antritt des schulpraktischen Teils müssen sich die Studierenden persönlich an der Schule vorstellen und die erforderlichen Formulare vorlegen. Dieser Antritt der Studierenden an der Schule muss im Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar, im Wintersemester spätestens bis zum 15. September erfolgt sein. Der Antritt des schulpraktischen Teils kann deutlich vor dem spät-möglichsten Termin liegen. Die regelmäßige Präsenzphase in der Schule beginnt nach den Vorgaben der jeweiligen Schule.

Zusätzlich zu beachten sind die Termine der Einführungsveranstaltungen am ZfsL und an der Schule. Diese Termine liegen häufig deutlich vor dem spätmöglichsten Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters (15. Februar oder 15. September). Es handelt sich in beiden Fällen um verbindliche Präsenzveranstaltungen. Die konkrete Terminsetzung für den Start an Schule und ZfsL folgt dem [Zeitfenster- und Studientagmodell](#). Das Datum des Beginns des schulpraktischen Teils des Praxissemesters ist für jeden Durchgang unter dem Punkt „Die durchgangsbezogene Anwendung des Modells“ auf der [Homepage des ZLB zum Zeitfenstermodell](#) notiert.

Die Schule und die ZfsL kommunizieren den aktuellen Termin ihrer jeweiligen Einführungsveranstaltung mit den Studierenden. In PVP dokumentiert die Schule dokumentiert den Antritt an der Schule und damit den Eintritt in den schulpraktischen Teil des Praxissemesters innerhalb der jeweils geltenden Frist, das dazugehörige ZfsL dokumentiert vorab den Starttermin am ZfsL.

Studienprojekte

Studienprojekte werden durch die Veranstaltungen „Praxisbezogene Studien“ an der Hochschule vorbereitet und begleitet. Sie werden in der Schule unter Berücksichtigung der schulpraktischen Gegebenheiten hinsichtlich deren Umsetzbarkeit konkretisiert und durchgeführt. Die Studierenden sollen dabei ihre eigenen für den Lehrerberuf bedeutsamen Fragestellungen identifizieren und in eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung eintreten. Studienprojekte können auch in Verbindung mit Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden. Studienprojekte sind die Grundlage für die Prüfungs- und Studienleistungen der Hochschule.

Teilnahme Studierender an Konferenzen, Beratungen und am schulischen Leben

Die Praxissemesterstudierenden erhalten Einblicke in das komplexe individuelle Profil der Praktikumsschule über die Teilnahme an mindestens zwei standortspezifischen Veranstaltungen (z.B. außerunterrichtliche Veranstaltungen, Veranstaltungen mit Kooperationspartnern, Projekttag).

Einblicke in den Erziehungs- und Bildungsauftrag gewährt die Teilnahme an mindestens zwei Beratungsanlässen, wie z.B. Eltern- und Schülersprechtag, kollegiale Beratung oder Lernberatung von Schülerinnen und Schülern.

Um das System Schule unter dem Aspekt der vielfältigen Mitwirkungsmöglichkeiten kennenzulernen, soll den Studierenden im schulpraktischen Teil des Praxissemesters die

Möglichkeit gegeben werden, an mindestens zwei Konferenzen der Praxissemesterschule teilzunehmen. Diese können je nach Schulform unterschiedlich sein, zum Beispiel Lehrkräftekonferenzen, Jahrgangsstufenkonferenzen, Bildungsgangkonferenzen, Zeugniskonferenzen, Erprobungsstufenkonferenzen, Teamkonferenzen oder Abteilungs- und Fachkonferenzen.

Teilnahme Studierender an mündlichen Abiturprüfungen

§ 27 Abs. 6 [APO-GOST](#) sieht eine Teilnahme von Praxissemesterstudierenden an mündlichen Abiturprüfungen nicht vor. Insofern ist eine Teilnahme dieses Personenkreises nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich.

Teilnahme Studierender an Schulfahrten und außerunterrichtlichen Aktivitäten

Praxissemesterstudierende können grundsätzlich an Exkursionen ihrer Praktikumsschule teilnehmen, wenn dadurch das Erreichen elementarer Ziele des Praxissemesters nicht gefährdet wird und die Rolle des/der begleitenden Studierenden eindeutig von der Schulleitung erklärt wurde. Studierende übernehmen auch bei Klassen- oder Kursfahrten keinerlei allein verantwortliche Aufsichtsfunktionen und agieren nicht in der Rolle einer begleitenden Lehrkraft. Praxissemesterstudierende dürfen grundsätzlich nicht ohne Ausbildungslehrkraft unterrichten und sind somit nicht verantwortlich für Schülerinnen und Schüler. Das gilt sowohl für Unterrichtszeiten als auch für alle außerunterrichtlichen Aktivitäten.

Unfallmeldung

Meldende Stelle bei Verfahren, die die Inanspruchnahme des Unfallschutzes betreffen, ist das ZLB der Universität Münster. Die Hochschule erstellt (ggf. in Zusammenarbeit mit dem ZfsL / der Schule) eine Unfallanzeige und leitet diese an die Unfallkasse NRW weiter. Das ZLB prüft zudem, ob es sich beim konkreten Fall um eine/n Studierende/n des Lehramts der Universität Münster handelt, der/die sich im Praxissemester befindet. Des Weiteren gelten die Vorgaben zur Privathaftpflicht.

Unfallschutz

Die Praxissemesterstudierenden sind durch die ordnungsgemäße Anmeldung zum Praxissemester für den gesamten Praktikumszeitraum über die Hochschule unfallversichert. Die Unfallkasse NRW ist der sachlich zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII stehen Praxissemesterstudierende damit an den Lernorten Hochschule, Schule und ZfsL sowie auf den unmittelbaren Wegen von und zu diesen Einrichtungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Unterbrechung des Praxissemesters

Zu einer Unterbrechung des Praxissemesters kann es aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Unfall, persönliche Gründe) kommen. Es ist zu empfehlen, die Erwägung einer Unterbrechung frühzeitig mit den Ansprechpersonen an Schule, ZfsL und ZLB zu

kommunizieren und zu beraten. Schule und ZfsL dokumentieren die bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung abgeleisteten Anteile des schulpraktischen Teils.

Unterricht unter Begleitung

Unterricht unter Begleitung findet unter Begleitung, Anwesenheit und in Verantwortung von Lehrkräften statt. In der Schule werden durch die Studierenden eigenständige Unterrichtselemente, Einzelstunden und schließlich die Unterrichtsvorhaben durchgeführt. Die Studierenden sollen an die Situation des eigenen Unterrichtens schrittweise herangeführt werden. Dies kann zunächst von unterstützenden Lehrtätigkeiten (Tandemlösungen) sowie Unterrichtselementen ausgehen (z. B. Unterrichtseinstieg, Anleitung von Experimenten oder Übungsphasen, Ergebnissicherung). Im weiteren Verlauf des schulpraktischen Teils des Praxissemesters kann Unterricht unter Begleitung auch die Planung, Durchführung, Beobachtung und Auswertung von Einzelstunden umfassen.

Unterrichtsvorhaben

Unterrichtsvorhaben erwachsen aus dem Unterricht unter Begleitung. Sie verstehen sich als eine Folge von Stunden, an denen die Studierenden mit einem hohen Eigenanteil bei der Planung und Durchführung beteiligt sind und diese gemeinsam mit den begleitenden Lehrkräften und den Fachleitungen der Seminare auswerten. Unterrichtsvorhaben erlauben die Bearbeitung von fachlichen, didaktischen oder methodischen Fragestellungen. Damit eröffnen sich eine Vielfalt von Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen Unterrichtsvorhaben und Studienprojekten. Studierende führen je Unterrichtsfach in der Regel ein Unterrichtsvorhaben im Umfang von 5 bis 15 Unterrichtsstunden durch. Dabei werden auch selbstständig durchgeführte Unterrichtselemente als vollständige Unterrichtsstunde gezählt. Entwicklung und Durchführung werden federführend von der Schulseite verantwortet und durch schulische Mentorinnen und Mentoren sowie den Fachleitungen der ZfsL begleitet. Im Rahmen dieser Begleitung haben die Studierenden die Pflicht, Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder einmal pro Fach zur Begleitung von Unterrichtsvorhaben einzuladen.

Verantwortung für Schülerinnen und Schüler

Unterrichten, Erziehen und Beaufsichtigen von Schülerinnen und Schülern ist Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer. Sie handeln in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§2 und §57 Abs. 1 [SchulG](#)). Diese Aufgabe kann demnach nur von ihnen selbst erfüllt und nicht an Praxissemesterstudierende delegiert werden. Praxissemesterstudierende können niemals ohne anwesende Lehrkraft alleine unterrichten, erziehen und beaufsichtigen. Sie übernehmen in diesen Zusammenhängen keine Verantwortung. Bei Zuwiderhandlung liegt im Verhalten der für den Praxissemesterstudierende zuständigen Lehrkraft ein Verstoß gegen den Aufsichtserlass, [BASS 12-08 Nr. 1](#) und damit eine Amtspflichtverletzung vor.

Verschwiegenheitserklärung

Die Praxissemesterstudierenden legen beim Antritt in der Schule eine unterschriebene Verschwiegenheitserklärung vor. Das Formular wird zusammen mit dem Zuweisungsbescheid durch das ZLB über PVP versandt.

Vertretungslehrertätigkeit, Anrechnung von

Das Praxissemester ist ein eigenes Element der Lehrerbildung mit besonderen Zielen und klaren formalen Vorgaben. Daher lassen sich Zeiten von bereits geleistetem oder während des Praxissemesters durchgeführten Unterrichts, der im Rahmen einer Beschäftigung erteilt wurde, nicht auf die Anwesenheitszeiten oder andere Elemente des Praxissemesters anrechnen. Das gilt auch für andere Tätigkeiten, z. B. im Bereich der Ganztagsbetreuung an Schulen.

Zeit für Vor- und Nachbereitung

Zu einer wirksamen und erfolgreichen Durchführung aller im Orientierungsrahmen benannten Begleitformate von Schule und ZfsL sind auch Zeiten für eine entsprechende Vor- und Nachbereitung sowie Reflexion notwendig. Im schulpraktischen Teil des Praxissemesters stehen für diese Arbeitsbereiche neben den 250 Zeitstunden Anwesenheitszeiten 140 Zeitstunden zur Verfügung.

Zeitfenster- und Studenttagmodell

Studenttage regeln gemäß LABG und [Praxiselementerlass](#) die zeitliche und organisatorische Verschränkung der Lernorte Hochschule, Schule und ZfsL. An den durch die AG Zeitfenster der Hochschule fest terminierten Studenttagen gemäß [Zeitfenster- und Studenttagmodell](#), in der Regel ein Freitag, finden die Lehrveranstaltungen „Praxisbezogene Studien“ sowie die Begleitveranstaltungen der ZfsL statt. Die Anwesenheit bei den Veranstaltungen des ZfsL ist verpflichtend.

Zentrum für Lehrkräftebildung, ZLB

Das [Zentrum für Lehrkräftebildung der Universität Münster](#) verantwortet in der Ausbildungsregion Münster in enger Kooperation mit der [Bezirksregierung Münster](#) die Koordination, Konzeption und Umsetzung des Praxissemesters für Studierende mit dem Studienziel Master of Education. Es entwickelt und kommuniziert Informationen zur Planung, zum Ablauf und zur inhaltlichen Gestaltung des Praxissemesters. Ferner berät es Studierende, Lehrende sowie Lehrerinnen und Lehrer bei der Organisation der Durchführung des Praxissemesters. Es ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Anmelde-, Verteil- und Verbuchungsverfahren und die Informationsweitergabe an die Beteiligten verantwortlich. Das ZLB arbeitet in allen die Hochschule betreffenden Fragen zur Umsetzung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters eng mit den Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung zusammen, z.B. im Falle eines Abbruchs. Erste Anlaufstelle bei allen die Hochschule betreffenden Fragen rund um das Praxissemester ist die Abteilung Praxisphasen des ZLB.

Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung, ZfsL

Die fünf ZfsL in der Ausbildungsregion Münster sind ab dem Zeitpunkt der finalen Zuweisung der Studierenden die zentralen Informations- und Kommunikationsstellen für alle inhaltlichen und organisatorischen Belange, die den Lernort ZfsL betreffen. Sie informieren im Rahmen der Einführungsveranstaltungen über die Organisation der standortbezogenen Begleitung durch die Begleitformate. Hauptansprechpersonen an den ZfsL sind die jeweiligen Praxissemesterbeauftragten.

Ziele des Praxissemesters

Ziele des Praxissemesters sind es, berufsfeldbezogene Grundlagen für die weitere Professionsentwicklung zu schaffen. In Abgrenzung zu den vorausgegangenen Praxisphasen findet im schulpraktischen Teil des Praxissemesters für die Studierenden erstmals eine längere professionsorientierte Selbsterkundung und Selbsterprobung im schulischen Berufsfeld statt. Es soll Raum und Zeit für eine berufsbiografisch wirksame Verknüpfung von fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten mit den Handlungsräumen und -bedingungen von Schule und Unterricht bieten. Es geht nicht um die Vermittlung von Handlungsrouinen im Unterricht, sondern es werden Chancen zur Wahrnehmung und Reflexion der eigenen Lehrerpersönlichkeit eröffnet. Eine forschende Grundhaltung stellt die Leitlinie für deren Bewältigung dar.

Aktuelle Redaktion Infoboard Praxissemester

Sabine Badde (ZfsL Münster)

Jörg Bonnmann (ZfsL Münster)

Dr. Christian Kemmer (ZfsL Rheine)

Holger Kleinfeld (ZfsL Münster)

Karin Kupferschmidt (Bezirksregierung Münster, Dezernat 46.1)

Sven Lutzka (LRSD) (Bezirksregierung Münster, Dezernat 46.1)